Brandenburgische Ingenieurkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Merkblatt
PSV-Prüfungsverfahren

Prüfungsverfahren für die Erstellung des Fachgutachtens zur Anerkennung von Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung (stGa).

Stand: 04.05.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Brandenburgische Ingenieurkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon: 0331 / 743 18 10
Telefax: 0331 / 743 18 30
E-Mail: info@bbik.de
www.bbik.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Anerkennungsbehörde 3

Prüfungsausschuss 3

Verfahrensaufbau 4

Schriftliche Prüfung (1. Stufe) 4

- *Zweck* 4
- *Prüfungsinhalte* 4
- *Rahmenbedingungen* 4
- *Bewertung / Ergebnis* 4

Mündliche Prüfung mit praktischem Teil (2. Stufe) 4

- *Zweck* 4
- *Prüfungsinhalte* 4
- *Rahmenbedingungen* 4
- *Bewertung / Ergebnis* 5
- *Wiederholung* 5

Ausweispflicht und Belehrung 5

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße 5

Rücktritt 5

Akteneinsicht 5

Gebühren (gemäß Gebührenordnung der BBIK, § 15) 5

- *Prüfungsverfahren* 5
- *Weitere Gebühren* 6
- *BBIK Gebührenordnung* 6

Häufig gestellte Fragen 6

Arbeitshilfen 7

Kontakt 7

Anhang 1: Glossar 8

Vorwort

Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist durch ein Fachgutachten (Prüfungsergebnis) des Prüfungsausschusses (BBIK) zu erbringen.
In der Prüfung müssen Sie Ihre Kenntnisse belegen und Ihre Fertigkeiten darstellen, um die besondere Sachkunde nachzuweisen.
Grundlage für die Prüfungsinhalte sind die von der Bauministerkonferenz verabschiedeten Mustervorschriften und Mustererlasse.

Fachbereich Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung mit den Fachrichtungen

- Lüftungsanlagen
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen
- Feuerlöschanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- Sicherheitsstromversorgungen

Anerkennungsbehörde

Jeder Teilnehmer muss sich an seine Anerkennungsbehörde des Bundeslandes wenden. Das können zum Beispiel Ministerien, Bezirksregierungen oder Ingenieurkammer sein.

Die Anmeldung des Teilnehmers erfolgt durch die jeweilige Anerkennungsbehörde.

Die Anerkennungsbehörde prüft die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Prüfungsverfahren.

Vergleich: § 10 Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung (BbgPrüfSV)

Prüfsachverständige für Fachrichtungen des Fachbereiches sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung müssen

1. umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der beantragten Fachrichtung hinsichtlich
   a. der Anlagentechnik (Messtechnik, Planung, Berechnung und Konstruktion),
   b. den Technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik,

2. die erforderlichen Kenntnisse der bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen zur Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen, zum Brandschutz, zu Bauprodukten und Bauarten haben.

Prüfungsausschuss

Die Brandenburgische Ingenieurkammer als Anerkennungsbehörde richtet einen Prüfungsausschuss ein und beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder mit besonderer Sachkunde.
Die Brandenburgische Ingenieurkammer führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

Verfahrensaufbau

Das Prüfungsverfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung erfolgt in zwei Stufen:

1. **Schriftliche Prüfung**
2. **Mündliche Prüfung mit praktischem Teil**

Die Prüfung der formalen Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die Anerkennungsbehörde.

Schriftliche Prüfung (1. Stufe)

Zweck

Feststellung der erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen

Prüfungsinhalte

- Anlagentechnik der jeweiligen Fachrichtung
- Zugehörige Messtechnik
- Brandschutz
- Einschlägige bauordnungsrechtliche Vorschriften

Rahmenbedingungen

- Einladung mit mindestens 4 Wochen Frist
- Prüfungsdauer: **120 bis 240 Minuten je Fachrichtung**
- Bekanntgabe zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel mit Einladung zur Prüfung
- Durchführung schriftlich oder elektronisch
- Bewertung nach **100-Punkte-System**

Bewertung / Ergebnis

- von zwei Prüfenden unabhängig voneinander begutachtet und bewertet
- Bestanden bei mindestens **70 Punkten**
- Ergebnis:
    - „Zulassung zur mündlichen Prüfung“ oder
    - Feststellung nicht ausreichender Kenntnisse (mit Benennung der Defizite)

Mündliche Prüfung mit praktischem Teil (2. Stufe)

Zweck

Nachweis der fachlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrung

Prüfungsinhalte

- Fachgespräch auf Grundlage der schriftlichen Prüfung
- Prüfpraxis und Beurteilungsvermögen
- Handhabung von Messgeräten

Rahmenbedingungen

- Durchführung i. d. R. innerhalb von 3 Monaten
- Einladung mit mindestens 3 Wochen Frist
- Prüfungsdauer: **90 bis 240 Minuten**
- Bekanntgabe zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel mit Einladung zur Prüfung

Bewertung / Ergebnis

- Gesamtschau der erbrachten Leistungen
- Die Bewertung der Prüfung erfolgt nach Beratung in der Prüfungskommission
- Das Ergebnis wird direkt nach der Beratung mitgeteilt
- Ergebnis:
  - Kenntnisse nachgewiesen oder
  - Kenntnisse nicht nachgewiesen (mit Benennung der Defizite)

Wiederholung

Über die Wiederholung der Prüfung entscheidet die jeweilige Anerkennungsbehörde.

Ausweispflicht und Belehrung

- Nachweispflicht der Identität auf Verlangen
- Belehrung vor Prüfungsbeginn über:
  - Prüfungsablauf
  - Bearbeitungszeit
  - zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel
  - Folgen von Täuschung und Ordnungsverstößen

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- Täuschung, Bestechung oder Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel führen zum:
  - **Ausschluss von der Prüfung**
  - Bewertung der Prüfung als **nicht bestanden**

Rücktritt

- Rücktritt vor Prüfungsbeginn (Textform) → Prüfung gilt als **nicht begonnen**
- Rücktritt nach Prüfungsbeginn ohne wichtigen Grund → **nicht bestanden**
- Bei wichtigem Grund → Entscheidung durch Anerkennungsbehörde

Akteneinsicht

- Auf Antrag bei der Anerkennungsbehörde
- Einsichtnahme unter Aufsicht bei der BBIK Geschäftsstelle
- **Anfertigung von Kopien insgesamt oder in Teilen unzulässig**

Gebühren (gemäß Gebührenordnung der BBIK, § 15)

Prüfungsverfahren

- Verwaltungsgebühr (Geschäftsstelle Prüfungsausschuss): **300 €**
- Bewertung der schriftlichen Prüfung je Fachbereich, inkl. einer Fachrichtung: **800 €**
- Bewertung der mündlichen/praktischen Prüfung je Fachbereich, inkl. einer Fachrichtung: **1.500 €**

Weitere Gebühren

- Akteneinsicht (außerhalb festgelegter Termine): **125 €**

BBIK Gebührenordnung
https://www.bbik.de/kammer/gesetze-und-ordnungen/kammerrecht/

Häufig gestellte Fragen

a) Stellen Sie alte schriftliche Prüfungen zum Lernen zur Verfügung?
Nein.

b) Gibt es einen Fragenkatalog?
Nein, da es nicht der besonderen Sachkunde entspricht, auf diese Art und Weise zu lernen.

c) Wie oft darf ich die Prüfung wiederholen?
Darüber entscheidet die zuständige Anerkennungsbehörde.

d) Wann erhalte ich das Prüfungsergebnis?
Die zuständige Anerkennungsbehörde schickt einen Bescheid.

e) Warum haben die Prüfenden so eine unterschiedliche Wertung gegeben?
Zwei Prüfende begutachten und bewerten unabhängig voneinander die schriftlichen Prüfungsarbeiten. Abweichungen bis zu 15% sind zulässig.

f) Wie kann ich Einspruch einlegen?
Ansprechpartner ist die zuständige Anerkennungsbehörde.

g) Wie ist der Ablauf der mündlichen Prüfung mit praktischem Teil?
Möglicher organisatorischer Ablauf (die jeweilige Prüfungskommission entscheidet).
- *Ausweiskontrolle und Belehrung*
- *Durchsicht der Unterlagen und Vorbereitung auf das Fachgespräch*
- *Besichtigung der zu prüfenden Anlage*
- *Fachgespräch Teil 1*
- *praktischer Teil / Anlagentechnik*
- *Fachgespräch Teil 2*
- *Auswertung*
- *Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses*

h) Wann stehen die Prüfungstermine für das folgende Jahr fest?
Im Oktober werden die Termine beschlossen.

i) Gibt es Seminare zu den Fachrichtungen?
Ja, unter Fort- und Weiterbildungen sowie Liste Veranstaltungen nach Fachrichtungen.
Bitte beachten Sie Informationen zu Relevanz und Differenzierung von Seminaren für Fachplaner und Prüfsachverständige im Bereich Technische Gebäudeausrüstung (TGA).

j) Warum sind die Fragestellungen aus der Prüfung nicht im Seminar behandelt worden?
Das Prüfungsverfahren ist unabhängig davon.
Die Seminare zur Fort- und Weiterbildung bilden die Gesamtheit einer Fachrichtung ab.

Arbeitshilfen

Muster-Prüfbericht (M-PrüfB BBIK) (Oktober 2021)
https://www.bbik.de/fileadmin/Dateien/oeffentlich/Musterpruefbericht/BBIK_Musterpruefbericht.pdf

Fragen- und Antwortenkataloge der oBAB im Rahmen des Prüfsachverständigentages
https://www.bbik.de/mitgliedschaften-und-listen/service/arbeitshilfen/brandschutz/

Kontakt

Maik Schneider
Prüfsachverständigenwesen und
Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses

Brandenburgische Ingenieurkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schlaatzweg 1 | 14473 Potsdam

Telefon: 0331 / 743 18 14
E-Mail: maik.schneider@bbik.de

Internet: www.bbik.de

Anhang 1: Glossar

Bezeichnung	Abkürzung	Beschreibung
sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung	stGa	Fachbereich
Lüftungsanlagen	LTA	Fachrichtung
CO-Warnanlagen	COW	Fachrichtung
Rauchabzugsanlagen	RAA	Fachrichtung
Druckbelüftungsanlagen	DBA	Fachrichtung
Feuerlöschanlagen	FLA	Fachrichtung
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	BMA	Fachrichtung
Sicherheitsstromversorgungen	SSV	Fachrichtung
Elektrische Anlagen	EA	Fachrichtung in NW und RP
Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	SiBe+SSV	Fachrichtung in NW und RP
Schriftliche Prüfung	SP	Erste Stufe Prüfungsverfahren
Mündliche Prüfung mit praktischem Teil	MPP, mündlich-praktische Prüfung	Zweite Stufe Prüfungsverfahren
Bauordnungsrecht	BauOR	schriftliche Prüfung
fachspezifischer Teil	fachsp. Teil	schriftliche Prüfung
Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg	BTU	Hochschule
Brandenburgische Prüfsachverständigenverordnung	BbgPrüfSV	Verordnung